

Der Vorstand der

HYDRA a.s.

mit Sitz in Jičín, Průmyslová 1110, Steuer-IdNr.: 256 10 562,
eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Hradec Králové, Abteilung B, Blatt 2608

wendet sich hinsichtlich der aktuellen weltweiten Coronavirus-Pandemie COVID-19 an die Aktionäre der Gesellschaft HYDRA a.s., dass diese über die Annahme der auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse per Umlaufverfahren entscheiden, d.h. außerhalb der Hauptversammlung der Gesellschaft HYDRA a.s., und zwar im Einklang mit der Bestimmung des § 418 ff. und der Satzung der Gesellschaft HYDRA a.s. Das Gesetz über Handelskorporationen lässt zu, sofern dies auch die Satzung der Gesellschaft zulässt, dass keine Hauptversammlung stattfindet und dass diese in Form der Korrespondenzabstimmung ersetzt wird. In diesem Zusammenhang definiert der Vorstand der Gesellschaft die Regeln, auf welche Weise die Abstimmung und Beschlussfassung im Sinne des § 418 ff. ZOK und Teil zwei, Buchst. (A), Punkt Nr. 5 Buchst. h) (S. 7) der Gesellschaftssatzung ablaufen wird.

Der Vorstand, als die zur Einberufung der Hauptversammlung berechtigte Person, sendet den Aktionären den Beschlussvorschlag zu, über den die Aktionäre abstimmen sollten. Jeder Beschlussvorschlag wird von Seiten des Vorstandes begründet. Die Aktionäre äußern sich innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung zu diesem Beschluss. Im Zusammenhang mit den einzelnen Punkten sendet der Vorstand den Aktionären alle wichtigen Unterlagen zu. Sollte der Aktionär dem Vorstand seine Zustimmung zum Beschlussvorschlag nicht zusenden, gilt, dass er dem Vorschlag nicht zustimmt. Bei dieser Art der Abstimmung muss die Unterschrift des Aktionärs amtlich beglaubigt sein. Für die Annahme des Beschlusses bedarf es der Zustimmung von 100% der Aktionäre, ansonsten gilt der Vorschlag als nicht angenommen. Das Ergebnis der Beschlussfassung teilt der Vorstand allen Aktionären ohne schuldhaftes Zögern auf die gleiche Weise wie die Einberufung der Hauptversammlung mit.

Tagesordnung zwecks Beschlussfassung per Umlaufverfahren.

1. **Vorstandsbericht über die Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft, über den Stand des Vermögens der Gesellschaft zum 31. 12. 2020, Jahresabschluss 2020, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2020, Auseinandersetzung des Wirtschaftsergebnisses für 2020, Abhängigkeitsbericht nach § 82 des Gesetzes Nr. 90/2012 Slg., Gesetz über Handelskorporationen, in der geltenden Fassung. In diesem Punkt unterrichtet der Vorstand die Aktionäre lediglich und die Aktionäre fassen keinen Beschluss. [beiliegend an die Aktionäre versendet]**
2. **Bericht des Vorstandes der Gesellschaft über die Unternehmenstätigkeit und über den Stand ihres Vermögens zum 31. 12. 2020 – konsolidierter Jahresabschluss 2020 einschl. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. [beiliegend an die Aktionäre versendet]**
3. **Bericht des Aufsichtsrats über die Überprüfung des Jahresabschlusses 2020 und die Auseinandersetzung des Wirtschaftsergebnisses für 2020 einschl. Konsolidierung, Bekanntmachung mit den Ergebnissen seiner Kontrolltätigkeit, Standpunkt des Aufsichtsrats zum Abhängigkeitsbericht nach der Bestimmung des § 82 des Gesetzes Nr. 90/2012 Slg., Gesetz über Handelskorporationen, in der geltenden Fassung. In diesem Punkt unterrichtet der Vorstand die Aktionäre lediglich und die Aktionäre fassen keinen Beschluss. [beiliegend an die Aktionäre versendet]**
4. **Feststellung des ordentlichen Jahresabschlusses 2020 und der Auseinandersetzung des Wirtschaftsergebnisses für 2020 und gleichzeitig Genehmigung der Auflösung der Kapitalrücklagen einschl. der gesetzlichen Rücklage. Erster Punkt, bei dem ein Beschluss gefasst wird.**
5. **Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Gesellschaft HYDRA a.s. für 2020. Zweiter Punkt, bei dem ein Beschluss gefasst wird.**
6. **Bestellung des Abschlussprüfers der Aktiengesellschaft für 2021. Dritter Punkt, bei dem ein Beschluss gefasst wird.**
7. **Bewilligung der Sondervergütung in Höhe von 150.000,- CZK für den Vorstand und Prokura der Gesellschaft. Vierter Punkt, bei dem ein Beschluss gefasst wird.**

Der Jahresabschluss 2020 wird zusammen mit dem Abhängigkeitsbericht für 2020, sowie weiteren Dokumenten als Anlage an die Aktionäre versendet.



Wichtigste Angaben des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 (TCZK)

Anlagevermögen	262.217	Eigenkapital	368.789
Umlaufvermögen	232.975	Fremdkapital	128.938
Rechnungsabgrenzung	3.415	Rechnungsabgrenzung	880
Summe Aktiva	498.607	Summe Passiva	498.607
Summe Erträge		Summe Aufwendungen	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag:	- 20.509		

Beschlussvorschläge und ihre Begründung, Erfüllung der Pflicht nach § 418 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 90/2012 Slg. (nachfolgend nur ZOK genannt):

Ad 4) Die Hauptversammlung stellt den ordentlichen Jahresabschluss 2020 fest. (Der Vorstand ist verpflichtet, die Abstimmung über die Feststellung des ordentlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag des vorhergehenden Geschäftsjahres auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, und zwar nach der Bestimmung des § 403 Abs. 1 ZOK.) Die Hauptversammlung billigt die Auseinandersetzung des Wirtschaftsergebnisses für 2020 dahingehend, dass der Verlust von 20.509 Tsd. CZK in Bezug auf den Betrag von 2 200 000 CZK gegen das Konto 413 (sonstige Kapitalrücklagen) verbucht wird, ferner in Bezug auf den Betrag von 786 100 CZK gegen das Konto 421 (gesetzliche Rücklage) verbucht wird (Erfüllung der gesetzlichen Pflicht und der sich aus der Satzung der Handelskorporation ergebenden Pflicht), der Grund hierfür ist die objektive Sicht auf die Struktur des Eigenkapitals.

Ad 5) Die Hauptversammlung stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2020 fest. (Der Vorstand ist verpflichtet, die Abstimmung über die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Gesellschaft innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag des vorhergehenden Geschäftsjahres auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen.)

Ad 6) Zum Abschlussprüfer der Handelsgesellschaft HYDRA a.s. für 2021 wird Moravskoslezský audit s.r.o., Id.Nr. 29382491, mit der Sitz in Ostrava-Moravská Ostrava, Čs.Legii 3058/7, PZN 70200 bestellt. (Nach der Bestimmung des § 20 des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 563/1991 Slg., in der geltenden Fassung, ist die HYDRA a.s. verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. In Bezug auf die Bestimmung des § 17 Abs. 1, 2 des Wirtschaftsprüfergesetzes Nr. 93/2010 Slg., in der geltenden Fassung, ist das Geschäftsführungsorgan verpflichtet, einen Abschlussprüfer für das nächste Jahr bestellen zu lassen. Aufgrund dieser Bestellung des Abschlussprüfers schließt das Geschäftsführungsorgan mit dem bestellten Abschlussprüfer einen Vertrag über Kontrolltätigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 2652 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., in der geltenden Fassung).

Ad 7) Bewilligt wird die Sondervergütung für den Vorstand und die Prokura der Gesellschaft HYDRA a.s., und zwar in Bezug auf die Bewältigung der Situation in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie, in Höhe von 90.000,- CZK für den Vorstandsvorsitzenden, 20 000 CZK für den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und 40 000 CZK für den Prokuristen. (Die Vergütung wird hinsichtlich der Bewältigung der äußerst schwierigen Situation in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie und mit der Bewältigung der wirtschaftlichen Stabilität der Gesellschaft und den erzielten Wirtschaftsergebnissen vorgeschlagen.)

Jičín, den 21.6. 2021

Vorstand der HYDRA a.s.


Ing. Jana Mysková


Mgr. Marek Svojanovský